

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 37/19 (K 2)

des

– Beschwerdeführer –

verfahrensbevollmächtigt:

wegen

*Beschlusses des Landgerichts Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen –
vom 17.01.2019 [Aktenzeichen: 12 Reh 51/17] und
Beschlusses des Oberlandesgerichts Naumburg – Senat für Rehabilitierungs-
sachen – vom 15.05.2019 [Aktenzeichen: 1 (Reh) 12/19]*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 2. Kammer – durch die
Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts Dr. Waterkamp als Vorsitzende
sowie die Richterin des Landesverfassungsgerichts Gemmer und den Richter des
Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 28.01.2020 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der am 08.02.1969 geborene Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – vom 15.05.2019 [Aktenzeichen: 1 WS (Reh) 12/19], mit dem seine Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen – vom 17.01.2019 [Aktenzeichen: 12 Reh 51/17] zurückgewiesen wurde. Das Landgericht Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen – hatte in seinem Beschluss den Antrag des Beschwerdeführers als unbegründet zurückgewiesen, seine nach seinen eigenen Angaben erfolgte Unterbringung in einem Kinderheim in der Zeit vom 20.02.1970 oder 20.03.1970 bis in das Jahr 1974 sowie seine nachweislich erfolgte Unterbringung in zwei Kinderheimen in Halle (Saale), nämlich vom 03.01.1976 bis zum 09.03.1978 im Kinderheim „Martha Brautzsch“ und vom 09.03.1978 bis zum 20.10.1981 im Kinderheim „Clara Zetkin“, für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben.

1

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seines Rehabilitierungsantrages aus, ihm gehe es darum, für die in den Heimen durchlittene Qual rehabilitiert zu werden. Seine Mutter habe ihm mitgeteilt, dass er beim ersten Mal erst 1974 aus dem Kinderheim gekommen sei. Von 1976 bis 1981 sei er ohne Wissen seiner Mutter „zwangseingewiesen“ worden. Den Grund hierfür habe er nie erfahren. Der Beschwerdeführer legte eine sehr ausführliche Schilderung seiner Erinnerungen an die „Misshandlung, Vergewaltigung, Demütigung und Bestrafung durch Erzieher/innen in den Kinderheimen *Martha Brautzsch* und *Clara Zetkin* in der Zeit vom 03.01.1976 – 20.10.1981“ vor. Außerdem reichte er eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Halle (Saale) vom 20.07.2016 über die Meldezeiten vom 03.01.1976 bis zum 20.10.1981 ein, in denen er mit seiner Anschrift im Kinderheim „Martha Brautzsch“ und anschließend im Kinderheim „Clara Zetkin“ gemeldet gewesen war.

2

Zur Begründung seiner den Rehabilitierungsantrag ablehnenden Entscheidung führte das Landgericht Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen – im Wesentlichen an, dass umfangreiche Nachforschungen im Stadtarchiv Halle (Saale), im Landesarchiv Sachsen-Anhalt – Abteilung Merseburg – und bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie bei der Stadt Bernburg (Saale) ergebnislos geblieben seien, sich also keine Unterlagen zu den Einweisungen des Beschwerdeführers haben finden lassen. Da überhaupt keine Unterlagen zu den Aufenthalten des Beschwerdeführers in einem Kinderheim vorlägen und die Nichterweislichkeit antragsbegründender Tatsachen im Rehabilitierungsverfahren zu Lasten des Antragstellers (Beschwerdeführers) gehe, könne der Antrag nur abgelehnt werden.

3

Im Rahmen seiner dagegen gerichteten Beschwerde führte der Beschwerdeführer nach eigenem Bekunden die „schlimmen Lebensbedingungen“ in den Heimen an

4

und machte geltend, dass die „aufgezeigten Rechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen den geltend gemachten Rehabilitierungsantrag tragen“ würden.

Das Oberlandesgericht Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – führte zur Begründung seiner die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung aus, dass die Umstände der Heimeinweisungen nicht einmal ansatzweise hätten aufgeklärt werden können. Hieran könne das von dem Beschwerdeführer geschilderte Unrecht in Form von Missbrauch und Misshandlung während der Heimunterbringung nichts ändern. Eine Rehabilitierung setze notwendig die Feststellung eines Unrechts im Sinne von § 2 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) – StrRehaG – voraus. Da insoweit keine Vermutung zu Gunsten des Vorbringens des Antragstellers (Beschwerdeführers) gelte, gehe die Nichterweislichkeit antragsbegründender Tatsachen im Rehabilitierungsverfahren zu Lasten des Beschwerdeführers.

5

Die gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – vom 15.05.2019 erhobene Gehörsrüge stützte der Beschwerdeführer im Wesentlichen darauf, dass seine Argumentation übergangen worden sei, die Voraussetzungen für eine Rehabilitation seien angesichts des groben Missverhältnisses zwischen der Tatsache der Einweisung in das Heim und den Folgen dieser Einweisung gegeben. Die Rechtsprechung, die bei ihrer Entscheidung ausschließlich auf die freiheitsentziehende Maßnahme abstelle, verstoße im Rehabilitierungsverfahren gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und verletze das Recht auf effektiven Rechtsschutz, denn es blieben die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Untersuchungen unberücksichtigt, denen zufolge es in den Spezialheimen systematisch zu menschenrechtsverletzenden Übergriffen gekommen sei. Die Zustände in den Spezialheimen beruhten hiernach nicht nur auf individuellem Fehlverhalten, sondern seien typischer Ausdruck systematischen Unrechts gewesen. Diesen Überlegungen folgend hätten sich bereits verschiedene Gerichte (auch) mit den Bedingungen der Heimunterbringung auseinandergesetzt, nicht aber das Oberlandesgericht Naumburg in der angefochtenen Entscheidung. Das Oberlandesgericht Naumburg habe es in Ansehung dieser Abweichung von der Rechtsprechung anderer Gerichte versäumt, das Verfahren gemäß § 13 Abs. 4 StrRehaG dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Weiterhin sei versäumt worden, ihn – den Beschwerdeführer – persönlich anzuhören, obwohl dies nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) – EMRK – geboten gewesen sei. Zudem sei die persönliche Anhörung des Beschwerdeführers auch angesichts seiner Beweisnot unverzichtbar gewesen, da anderenfalls nicht von einer Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnismöglichkeiten ausgegangen werden könne. Ergänzend wies der Beschwerdeführer auf den Regierungsentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundestags-Drucksache 19/10817 vom 11.06.2019) hin. Darin sei der Vor-

6

schlag enthalten, in § 10 StrRehaG eine Regelung einzufügen, der zufolge das Gericht es zu Gunsten des Antragstellers unter Berücksichtigung aller Umstände als festgestellt erachten kann, dass eine Anordnung der Unterbringung in einem Heim der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn die zur Nachweisführung erforderlichen Urkunden verloren gegangen sind.

Das Oberlandesgericht Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – [Aktenzeichen: 1 WS (Reh) 12/19] wies die Anhörungsrüge mit Beschluss vom 12.08.2019 zurück, der dem Bevollmächtigten des Beschwerdeführers am 16.08.2019 zuging. Der Beschwerdeführer habe ausreichend Gelegenheit gehabt, umfassend vorzutragen. Die Voraussetzungen für eine Vorlage an den Bundesgerichtshof seien nicht gegeben gewesen. Da die Gründe der Heimeinweisungen nicht aufklärbar gewesen seien, sei es auch nicht möglich gewesen, das Verhältnis zwischen Anlass und Einweisung zu bestimmen.

7

Der Beschwerdeführer hat mit am 16.10.2019 eingegangenem Schriftsatz vom selben Tage Verfassungsbeschwerde erhoben und rügt die Verletzung seines Rechtes aus Art. 21 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – (effektiver Rechtsschutz), aus Art. 21 Abs. 3 LVerf (Garantie des gesetzlichen Richters) und aus Art. 21 Abs. 4 LVerf (Garantie rechtlichen Gehörs).

8

Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 21 Abs. 1 LVerf) verpflichte das Gericht grundsätzlich zu einer umfassenden tatsächlichen und rechtlichen Prüfung des Verfahrensgegenstandes. Angesichts des im Rehabilitierungsverfahren geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes müsse das Gericht sämtliche Erkenntnisquellen verwenden und ausschöpfen, die erfahrungsgemäß dazu führen können, die Angaben des Betroffenen zu bestätigen. Dieser Verpflichtung sei das Oberlandesgericht Naumburg nicht gerecht geworden, denn es sei kein Versuch unternommen worden, die von dem Beschwerdeführer namentlich benannten Erzieher zu ermitteln und dann zu befragen. Außerdem hätte das Gericht seine eidesstattliche Versicherung mitberücksichtigen müssen, denn bereits die Tatsache der Heimeinweisung belege, dass ihm – dem Beschwerdeführer – ersichtlich keine schwerwiegenden Straftaten oder eine Schwererziehbarkeit vorgehalten worden seien. Hinzu komme, dass kein fürsorgerechter Grund denkbar sei, der es hätte rechtfertigen können, ein Kind derart verheerenden Lebensumständen auszusetzen.

9

Die Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 21 Abs. 3 LVerf sei verletzt, weil das Gericht verpflichtet gewesen sei, den Fall dem Bundesgerichtshof vorzulegen. Da dies nicht geschehen sei, sei ihm – dem Beschwerdeführer – der gesetzliche Richter entzogen worden. Nach neueren Untersuchungen gebe es Anhaltspunkte dafür, dass die verheerenden Zustände in sog. Spezialheimen nicht nur auf individuellem Fehlverhalten beruhten, sondern typischer Ausdruck systematischen Unrechts gewesen seien. Mit der Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und des Oberlandesgerichts Rostock seien daher stets die Bedingungen der Heimunterbringung bei der Prüfung des Missverhältnisses einzubeziehen. Da dies nicht ge-

10

schehen sei, sei gegen die zwingende Regelung des § 13 Abs. 4 StrRehaG verstoßen worden.

Der Verstoß gegen Art. 21 Abs. 4 LVerf (Garantie rechtlichen Gehörs) ergebe sich aus Art. 6 Abs. 1 EMRK, denn im Lichte dieser Regelung müssten besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen. Diese hätten nicht vorgelegen, da die Beweislage schwierig gewesen sei und die Entscheidung ohne vorherige Ausschöpfung vorhandener Möglichkeiten auf die Beweisnot des Beschwerdeführers gestützt worden sei. **11**

II.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162). **12**

Die Verfassungsbeschwerde ist gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1 LVerfGG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. **13**

Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf in Verbindung mit den §§ 2 Nr. 7a, 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **14**

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. **15**

a. Beschwerdegegenstand sind der Beschluss des Landgerichts Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen – vom 17.01.2019 [Aktenzeichen: 12 Reh 51/17] und der hierzu ergangene Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen vom 15.05.2019 – [Aktenzeichen: 1 WS (Reh) 12/19]. **16**

b. Der Beschwerdeführer ist beschwerdebefugt. **17**

Die Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerdebefugnis verlangt, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, durch den Beschwerdegegenstand unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **18**

Dass diese Voraussetzung erfüllt ist, hat der Beschwerdeführer hinreichend deutlich dargetan. Im Zusammenhang mit der gerügten Unterlassung, seinen Fall dem Bundesgerichtshof vorzulegen, hat der Beschwerdeführer insbesondere auch die Rechtsprechung anderer Obergerichte genau bezeichnet, von der das Oberlandesgericht Naumburg seiner Meinung nach abgewichen ist. Auch im Übrigen ist dem Vortrag des Beschwerdeführers eindeutig zu entnehmen, dass und in welcher Hinsicht er sich in Grundrechten verletzt sieht. **19**

- c. Weiterhin ist auch der Rechtsweg gegen die behauptete Verletzung im Sinne von § 47 Abs. 2 LVerfGG erschöpft. **20**
- Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – ist gemäß § 13 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) – StrRehaG – vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), kein weiteres Rechtsmittel zugelassen. **21**
- Gegen eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, auf die eine Verfassungsbeschwerde ausdrücklich oder der Sache nach gestützt ist, gehört außerdem auch die Anhörungsrüge zum Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde gemäß § 47 Abs. 2 LVerfGG grundsätzlich abhängt (zur Anhörungsrüge nach § 321a der Zivilprozessordnung: LVerfG, Beschl. v. 17.06.2019 – LVG 21/19 (K 6) –). Diese hat der Beschwerdeführer erfolglos erhoben, bevor er Verfassungsbeschwerde erhoben hat. **22**
- d. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde steht weiterhin nicht § 47 Abs. 3 LVerfGG entgegen, denn der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht nicht erhoben. **23**
- e. Schließlich hat der Beschwerdeführer auch die zweimonatige Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde (§ 48 Abs. 1 S. 1 und 2 LVerfGG) eingehalten, denn die Verfassungsbeschwerde ging zwei Monate nach Zugang des Beschlusses des Oberlandesgerichts Naumburg vom 12.08.2019 ein. **24**
2. Die Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich unbegründet. **25**
- Die angefochtenen Entscheidungen des Landgerichts Halle – Kammer für Rehabilitierungssachen – [Aktenzeichen: 12 Reh 51/17] und des Oberlandesgerichts Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – [Aktenzeichen: 1 WS (Reh) 12/19] verletzen den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten im Sinne des Art. 75 Nr. 8 LVerf. **26**
- a. Die behauptete Verletzung des Grundrechtes aus Art. 21 Abs. 1 LVerf ist nicht gegeben. **27**
- aa. Art. 21 Abs. 1 LVerf garantiert einen effektiven gerichtlichen Schutz gegen Verletzungen der Rechtssphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt des Landes Sachsen-Anhalt. **28**
- Aus der Garantie effektiven Rechtsschutzes folgt grundsätzlich die Pflicht der Gerichte, angefochtene Entscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vollständig nachzuprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 31.05.2011 – 1 BvR 857/07 – BVerfGE 129, 1 m. w. N.). Das Gericht muss die tatsächlichen Grundlagen selbst ermitteln und seine rechtliche Auffassung unabhängig von der Entscheidung, die angegriffen ist, gewinnen und begründen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 – BVerfGE 101, 106, 123). In diesem Sinne bestimmt § 10 Abs. 1 StrRehaG, dass das Ge- **29**

richt den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt und dabei Art und Umfang der Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Das Gericht ist hiernach gehalten, sämtliche Erkenntnisquellen zu verwenden, die erfahrungsgemäß dazu führen können, die Angaben des Betroffenen zu bestätigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.09.2014 – 2 BvR 2782/10 – ZOV 2014, S. 237 ff., Beschl. v. 19.10.2004 – 2 BvR 779/04 – LKV 2005, S. 116 f.). Die Pflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen findet dabei ihre Grenze an den Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten, denn das Gericht ist nicht gehalten, in Nachforschungen darüber einzutreten, ob nicht irgendein bislang nicht entdeckter Umstand auf die Rechtmäßigkeit des zu beurteilenden Verwaltungshandelns von Belang sein könnte, soweit dies nicht durch entsprechende Behauptungen der Beteiligten oder sonstige konkrete Anhaltspunkte veranlasst ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.1982 – 9 C 74.81 – BVerwGE 66, 237, 238).

bb. Hiernach ist eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht und damit ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 LVerf nicht feststellbar.

Selbst die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Beweisnot vermag in diesem Zusammenhang keinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine persönliche Anhörung zu begründen.

Das Gericht ist zwar insbesondere dann regelmäßig verpflichtet, einen Beteiligten persönlich anzuhören, wenn er sich typischerweise in Beweisnot befindet und „als Zeuge in eigener Sache“ das einzige Beweismittel ist, so dass es auf die Glaubhaftigkeit seiner Schilderung und die Glaubwürdigkeit seiner Person entscheidend ankommt (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.12.2010 – 10 C 13.09 – BVerwGE 138, 289, 294 f., Urteil v. 16.04.1985 – 9 C 109.84 – BVerwGE 71, 180, 182).

Hiernach wäre möglicherweise eine persönliche Anhörung des Beschwerdeführers geboten gewesen, wenn das Landgericht Halle bzw. das Oberlandesgericht Naumburg eine Beurteilung der Lebensbedingungen und Zustände in den Kinderheimen, in denen der Beschwerdeführer gelebt hat, vorgenommen hätte bzw. hätte vornehmen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das Oberlandesgericht Naumburg und das Landgericht Halle haben nicht in Frage gestellt, dass der Beschwerdeführer in den Kinderheimen erheblichen Schikanen und Misshandlungen ausgesetzt war. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt – und nur hierauf bezieht sich die Amtsermittlungspflicht – war mithin in dieser Hinsicht ausreichend aufgeklärt.

Die von dem Beschwerdeführer geltend gemachte Beweisnot bezieht sich vielmehr auf den Grund seiner Einweisung in das Heim. In diesem Punkt kommt der Beschwerdeführer jedoch schon deshalb nicht als „Zeuge in eigener Sache“ in Betracht, weil er bereits wiederholt erklärte, den Grund seiner Heimeinweisung(en) nicht zu kennen. Eine Verpflichtung zur persönlichen Anhörung über das „Nichtwissen“ ergibt sich weder aus dem Prozess- noch aus dem Verfassungsrecht.

- b. Die behauptete Verletzung des Grundrechtes aus Art. 21 Abs. 3 LVerf ist ebenfalls nicht gegeben. **36**
- aa. Nach Art. 21 Abs. 3 LVerf darf niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Gesetzlicher Richter ist der nach den Zuständigkeitsregeln durch Gesetz – dieses ergänzt durch die Geschäftsverteilungs- und Mitwirkungspläne der Gerichte – zur Entscheidung berufene Richter. Ziel der Verfassungsgarantie ist es, der Gefahr einer möglichen Einflussnahme auf den Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung vorzubeugen, die durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter eröffnet sein könnte. Damit sollen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (BVerfG, Beschl. v. 08.04.1997 – 1 PBvU 1/95 – BVerfGE 95, 322, 327). **37**
- Grundsätzlich kann der Betroffene hiernach seinem gesetzlichen Richter auch durch Unterlassung einer gebotenen Vorlage an ein anderes Gericht entzogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.06.1997 – 2 BvR 1516/96 – BVerfGE 96, 68, 77; Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 137/92 – BVerfGE 87, 282, 284). Dabei ist indes zu beachten, dass nicht jede bloß fehlerhafte Anwendung oder Nichtbeachtung einfachgesetzlicher oder sonstiger Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften – also nicht jeder schlichte Verfahrensirrtum – zu einem verfassungswidrigen Entzug des gesetzlichen Richters führt. Anderenfalls müsste jede fehlerhafte Handhabung des einfachen Rechts zugleich als Verfassungsverstoß angesehen werden. Die Grenzen zum Verfassungsverstoß und damit zur Grundrechtsverletzung sind erst dann überschritten, wenn die Auslegung einer Zuständigkeitsnorm oder ihre Handhabung im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 21 Abs. 3 LVerf grundlegend verkennt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 05.07.2005 – 2 BvR 497/03 – NVwZ 2005, S. 1304, 1307; Beschl. v. 10.07.1990 – 1 BvR 984, 985/87 – BVerfGE 82, 286, 299). **38**
- Nach diesem Maßstab liegt ein Verstoß gegen Art. 21 Abs. 3 LVerf offensichtlich nicht vor. **39**
- bb. Nach § 13 Abs. 4 StrRehaG ist im Rehabilitierungsverfahren der Beschwerdesenat gehalten, in entsprechender Anwendung von § 121 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Sache dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn er bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Bezirksgerichts, Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen will. **40**
- Bei der Anwendung dieser Bestimmung hat das Oberlandesgericht Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – mit seiner Entscheidung nicht gegen den dargelegten verfassungsrechtlichen Maßstab verstoßen, denn die Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu der von dem Beschwerdeführer angeführten Entscheidungen anderer Gerichte (Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 21.06.2018 – 2 Ws (Reha) 14/17 – ZOV 2018, S. 174; VerfGH Berlin, Beschl. v. 16.01.2019 – 145/17 – ZOV 2019, S. 16 ff.) und den von ihm angesprochenen wissenschaftlichen Erkenntnissen (vgl. **41**

Wasmuth, Aktuelle Entwicklungen der Rehabilitierung von Einweisungen in Spezial- und Durchgangsheime, ZOV 2018, S. 190 ff.), denen zufolge es bei der Entscheidung über einen Rehabilitierungsantrag notwendig sei, nicht nur die freiheitsentziehende Maßnahme selbst – die Heimeinweisung – zu prüfen, sondern darüber hinaus unter dem Gesichtspunkt des groben Missverhältnisses auch die Bedingungen der Heimunterbringung in die Entscheidung einzubeziehen. Die genannte Rechtsprechung bezieht sich auf die Anwendung von § 2 Abs. 1 StrRehaG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 StrRehaG. Danach ist eine Einweisung in ein Kinderheim insbesondere dann rechtsstaatswidrig, wenn die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.

Das Oberlandesgericht Naumburg – Senat für Rehabilitierungssachen – hat nicht dadurch gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen verstoßen, dass es sich daran gehindert gesehen hat, ohne festzustellende Tatsachen ein solches grobes Missverhältnis zu prüfen. Es hat auch dadurch nicht verfassungswidrig gehandelt, dass es im Rahmen seiner Pflicht zur Amtsermittlung keine weiteren Ansätze gesehen hat, entsprechende Tatsachen zu erforschen. Insbesondere war es nicht aufgrund der eidesstattlichen Versicherung des Beschwerdeführers verpflichtet, ohne weitere konkrete Anhaltspunkte dessen Vorbringen zugrunde zu legen (s. o. a. bb.). Es ist auf dieser Grundlage verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Oberlandesgericht keine Abweichung von der dargestellten Rechtsprechung erkennen konnte und daher auch keine Pflicht zur Vorlage.

42

c. Schließlich ist auch keine Verletzung des Grundrechtes aus Art. 21 Abs. 4 LVerf (rechtliches Gehör) feststellbar.

43

aa. Durch Art. 21 Abs. 4 LVerf soll sichergestellt werden, dass jeder Verfahrensbeteiligte im gerichtlichen Verfahren die Gelegenheit erhält, sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt vor Erlass der Entscheidung zu äußern (vgl. zu Art. 103 GG: BVerfG, Beschl. v. 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 – BVerfGE 101, 106, 129; Beschl. v. 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89 – BVerfGE 89, 381, 392; Beschl. v. 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 – BVerfGE 86, 133, 144).

44

Art. 21 Abs. 4 LVerf begründet grundsätzlich kein Recht auf mündliche Verhandlung oder auf mündliche Anhörung (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.03.2005 – 1 BvR 308/05 – NJW 2005, S. 1485, 1486; Beschl. v. 08.02.1994 – 1 BvR 765, 766/89 – BVerfGE 89, 381, 391, Beschl. v. 24.03.1982 – 2 BvH 1, 2/82, 2 BvR 233/82 – BVerfGE 60, 175, 210). Die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs ist vielmehr den einzelnen Verfahrensordnungen überlassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.02.1987 – 1 BvR 475/85 – BVerfGE 74, 228, 233; Beschl. v. 11.07.1984 – 1 BvR 1269/83 – BVerfGE 67, 208, 211). Die Verletzung solcher Bestimmungen stellt nicht generell zugleich einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 4 LVerf dar. Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts liegt erst dann vor, wenn das Gericht bei der Auslegung oder Anwendung der Verfahrensvorschriften die Bedeutung oder Tragweite des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkannt hat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.06.2004 – 1 BvR

45

496/00 – NJW 2004, S. 3551, 3552; Beschl. v. 11.02.1987 – 1 BvR 475/85 – BVerfGE 74, 228, 233; Beschl. v. 21.04.1982 – 2 BvR 810/81 – BVerfGE 60, 305, 310 f.).

Das Rehabilitierungsverfahren sieht eine mündliche Verhandlung nicht vor. § 11 Abs. 3 S. 1 StrRehaG ordnet vielmehr an, dass das Gericht in der Regel ohne mündliche Verhandlung entscheidet. Dies bedeutet nicht, dass es dem Oberlandesgericht Naumburg verwehrt gewesen wäre, den Beschwerdeführer persönlich anzuhören, denn § 11 Abs. 1 S. 2 StrRehaG ordnet ausdrücklich an, dass das Gericht eine mündliche Erörterung durchführen kann, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder aus anderen Gründen für erforderlich hält. **46**

bb. Gemessen hieran und an der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist keine Verletzung des Prozessgrundrechtes des Beschwerdeführers erkennbar. **47**

Das Prozessgrundrecht des rechtlichen Gehörs bedeutet, dass das Gericht die Pflicht hat, den Vortrag der Beteiligten zu berücksichtigen, d. h. zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen (vgl. BVerfG, Urteil v. 08.07.1997 – 1 BvR 1621/94 – BVerfGE 96, 205, 216, Beschl. v. 19.05.1992 – 1 BvR 986/91 – BVerfGE 86, 133, 145). **48**

Dieser Verpflichtung sind das Landgericht Halle und das Oberlandesgericht Naumburg nachgekommen. Es ist nichts dafür ersichtlich und wird von dem Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht, dass ein von ihm vorgetragener Gesichtspunkt von dem Gericht nicht zur Kenntnis genommen oder übergangen worden wäre. Der Beschwerdeführer rügt vielmehr nur, dass er nicht persönlich angehört wurde, woraus sich – wie bereits dargelegt – keine Verletzung des Art. 21 LVerf ergibt. **49**

3. Von der Anhörung nach § 50 LVerfGG ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden. **50**

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **51**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor. **52**

IV.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

53

Dr. Waterkamp

Gemmer

Prof. Dr. Germann